

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (548 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (630 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (548 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (630 d.B.) in der
Fassung des Berichtes des Unterrichtsausschusses (630 d.B.) wird wie folgt
geändert:

1. In Z. 1 lauten die ersten beide Sätze im §8 lit. k:
"unter Richtwert jene Klassenschülerzahl, welche durch
landesausführungsgesetzliche Regelungen unter Bedachtnahme auf Über-
und Unterschreitungen anzustreben ist. Der Richtwert bildet zugleich die
Grundlage für die im Rahmen der Stellenpläne vom Bund zur Verfügung zu
stellenden Ressourcen, wenn bei Überschreitung des Richtwertes andere
Maßnahmen der Förderung am jeweiligen Schulstandort zum Einsatz
kommen.
2. In Z. 14 lautet § 21 erster Satz:
„Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule hat 25 als Richtwert zu betragen
und soll 20 nicht unterschreiten, sofern nur eine Klasse der jeweiligen
Schulstufe geführt wird.“
3. In Z. 17 lautet § 33 erster Satz:
„Die Klassenschülerzahl an der Polytechnischen Schule hat 25 als Richtwert
zu betragen und soll 20 nicht unterschreiten, sofern nur eine Klasse der
jeweiligen Schulstufe geführt wird.“

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Definition eines Richtwerts bei der Klassenschülerzahl soll ermöglichen, dass für
den Fall der Überschreitung der Zahl von 25 SchülerInnen zusätzliche Ressourcen
für Fördermaßnahmen oder andere Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den
Schulen verwendet werden können. Durch den Abänderungsantrag wäre

sichergestellt, dass diese Richtwertdefinition nur für den Fall einer Überschreitung zur Anwendung kommt und Ressourcen für kleinere Klassen nicht gekürzt werden.

Zu Ziffer 2 und 3:

Durch die Richtwertdefinition enthält das Schulorganisationsgesetz keine Klassenschülerhöchstzahl mehr. Wenn die bisher bestehende Sollbestimmung bestehen bleibt, würde das Gesetz empfehlen, bei mehreren Klassen eines Jahrgangs Klassen mit weit mehr als 30 SchülerInnen zu führen. Wenn ein Jahrgang beispielsweise aus 38 SchülerInnen besteht und empfohlen wird, dass keine Klassen mit weniger als 20 SchülerInnen geführt werden sollen, wäre die Konsequenz eine Klasse mit 38 SchülerInnen. Das kann niemand wollen. Auch wenn die Sollbestimmung offenbar schon in den letzten Jahren totes Recht war, sollte eine Gesetzesbestimmung keine absurden Klassengrößen empfehlen.

Zwischen B. 
 
 